

Musterklage subsidiärer Schutz

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstr. 5

70178 Stuttgart

nur per Fax: (0711) 6673-6801

(Hinweis: Klagefristen im Asylverfahren beachten, sie stehen in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids! Bei Subsidiärschutzgewährung beträgt die Klagefrist 2 Wochen. Die Klagebegründungsfrist beträgt einen Monat. Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen ist der Tag der Zustellung des Bescheids (auf gelbem Umschlag vermerkt). Die Klagefrist beginnt am Tag nach der Zustellung und endet um 24.00 Uhr an dem 14. Tag.

Beispiel: Zustellung des Ausgangsbescheids am 01.06.16, Beginn der Klagefrist 2.06.16, 0.00 Uhr, Ablauf der Klagefrist 15.06.16, 24.00 Uhr)

Falls das Zustellungsdatum nicht bekannt ist, sollte man zur Sicherheit am besten mit dem Datum auf dem Bescheid als Zustellungsdatum rechnen. Bei Verfristung Wiedereinsetzung beantragen und Gründe angeben, warum Frist – unverschuldet - versäumt)

..., den (Datum)

K l a g e

1. der/des, geb. am ...,

2. der/des, geb. am ...,

3. der/ des....., geb. am....,

....

(alle) wohnhaft:.....

Kläger zu) bis Kläger zu) vertreten durch ihre/seine Eltern, die Kläger zu) und zu) -

Klägers/ Kläger/Klägerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch den Bundesminister

des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen Flüchtlingsschutz.

Ich/Wir erhebe/erheben Klage und beantrage/beantragen,

1.

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom ... mit dem Geschäftszeichen ... , zugestellt am ... , zu verpflichten, für mich/uns das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG festzustellen,

2.

mir/uns Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, der Name des Rechtsanwalts lautet:..... /Der Name des Rechtsanwalts wird in Kürze mitgeteilt.

Prozesskostenhilfeunterlagen sind beigelegt.

(zum Formular Bescheid ü Asylbewerberleistungen beifügen).

(alternativ: Prozesskostenhilfeunterlagen werden nachgereicht).

Begründung:

(Im Folgenden wird zur Vereinfachung die Formulierung aus Sicht eines Klägers ("ich") gewählt, bei mehreren Klägern sollte dies geändert werden bzw. darauf geachtet werden, den Kläger, der betroffen ist, konkret zu bezeichnen, (z.B.: Ich, die Klägerin zu 2) mache geltend, dass ich individuell verfolgt werde, weil.....)

1.

*(Unter 1.) sollen die **tatsächlichen Vorgänge** vorgetragen werden. Der Kläger soll alle Tatsachen schildern, die für die Gründe der Ausreise wichtig sind. Hierzu gehört ggf., wo er gewohnt und gelebt hat, ggf. vor und nach Ausbruch des Krieges, woher kommt seine Familie, zu welcher Volksgruppe gehört er, zu welcher Religionsgruppe.*

Weiter ist wichtig, was nach Ausbruch des Krieges genau geschah, musste er innerhalb Syriens umziehen oder wurde er vertrieben, wo hat er ggf. zwischenzeitlich Unterkunft erhalten oder wo hat er sich ggf. versteckt (z.B. um Einziehung zum Militär zu entgehen oder dem durch IS besetzten Gebiet zu entfliehen....).

Weiter kann wichtig sein, ob es konkrete Vorfälle gab, die für die Ausreise Anlass gegeben haben, also ist jemand in Konflikt mit Militär oder Geheimdienst geraten, hat jemand eine Opposition unterstützt, eine NGO - auch als medizinisches Personal - unterstützt, etwa als Arzt oder Krankenhauspersonal -

Zum einen beziehe ich mich auf meinen bisherigen Vortrag, wie er sich aus der Anhörung gemäß Protokoll vom ergibt.

Während der Anhörung konnte ich nicht alles vollständig vortragen, daher teile ich ergänzend bzw. vertiefend Folgendes mit:

z.B.: Ich lebte mit meiner Familie in Al Raqqa und war tätig als Angestellter in einem Reisebüro. Als die Stadt durch den IS eingenommen wurde, musste das Büro schließen, da der IS die Nutzung des Internets als nicht muslimisch verbot. Ich verlor meine Arbeit und brachte daher meine Familie zu meinen Schwiegereltern nach Latakia. Ich selbst pendelte in der folgenden Zeit zwischen Al Raqqa und Latakia. Die Reisen waren gefährlich, da ich ständig Personen der Armee begegnete, die mich kontrollieren konnten und feststellen konnten, dass ich dem Einberufungsbefehl nicht Folge geleistet hatte. Außerdem geriet ich in Konflikt mit Leuten vom Geheimdienst, die mich ausraubten. Ich brachte den Vorfall zur Anzeige, daraufhin teilte mir die Polizei mit, dass ich lieber die Anzeige zurück nehmen und flüchten sollte, sonst würde ich bald sterben. Daraufhin entschloss ich mich, zu fliehen.

2.

Der Bescheid ist rechtswidrig, sofern die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft abgelehnt wird.

Auf Grundlage des dargestellten Verfolgungsschicksals habe ich einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 AsylVfG, da die Voraussetzungen der §§ 3 - 3e AsylVfG erfüllt sind.

Die Flüchtlings-eigenschaft setzt voraus, dass eine Verfolgungshandlung ("Intensität und Schwere der Maßnahmen") gem. § 3a AsylVfG droht, die an einen Verfolgungsgrund ("asylwerthliches Merkmal") gem. § 3b AsylVfG anknüpft.

Ich wäre bei Rückkehr nach Syrien einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylVfG asylverhebliche Maßnahmen oder Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Ich bin vorverfolgt ausgewandert. Daher ist der Maßstab des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie anzuwenden; stichhaltige Gründe, die dagegen sprechen, dass mir bei Rückkehr nach Syrien Verfolgung drohen würde, liegen jedoch nicht vor.

(Vorverfolgung darlegen):

Nach den Erkenntnissen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen besteht für bestimmte Personengruppen, die aus Syrien geflohen sind, eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie Flüchtlingschutz im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen. Der UNHCR hat Risikoprofile erstellt, um diese Personengruppen näher zu bestimmen. Auch für Familienangehörigen und Personen, die auf sonstige Weise Menschen mit Risikoprofilen nahestehen, ist es danach je nach den Umständen des Einzelfalles wahrscheinlich, dass sie internationalen Flüchtlingschutz benötigen,

vgl.: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015,

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_2_asien/SYR_112015.pdf.

Folgende Risikoprofile wurden danach erfasst:

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder politischer Oppositionsparteien; nicht beschränkt auf Mitglieder politischer Oppositionsparteien; Aufständische, Aktivisten und sonstige Personen, die als Sympathisanten der Opposition angesehen werden; Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen bzw. Personen, die als Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen angesehen werden; Wehrdienstverweigerer und Deserteure der Streitkräfte; Mitglieder der Regierung und der Baath-Partei, die ihre Ämter niedergelegt haben; Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern sowie andere Personen, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern in Verbindung gebracht werden; Zivilisten, die in vermeintlich regierungsfeindlichen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben;

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder von Parteien, die der Regierung

verbunden sind; tatsächliche und vermeintliche Mitglieder von Streitkräften der Regierung sowie Zivilbürger, von denen angenommen wird, dass sie mit Streitkräften der Regierung zusammenarbeiten; Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen; Zivilisten, die in vermeintlich regierungsnahen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben;

- Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen ISIS de facto die Kontrolle oder Einfluss ausübt;

- Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen diese Gruppen de facto die Kontrolle ausüben;

- Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG (Kurden) sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben;

- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Laienjournalisten; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Menschenrechtsaktivisten; humanitäre Helfer; Künstler; Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend oder einflussreich sind;

- Mitglieder religiöser Gruppen, einschließlich Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden;

- Personen, die vermeintlich gegen die Scharia verstoßen und in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistischer islamistischer Gruppen stehen;

- Angehörige ethnischer Minderheiten, einschließlich Kurden, Turkmenen, Assyrer, Tscherkessen und Armenier;

- Frauen, insbes. Frauen ohne Schutz durch Männer, Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt, von Kinder- und Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen zur Verteidigung der Familienehre („Ehrendelikt“) und Menschenhandel wurden, oder einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind;

- Kinder, insbesondere Kinder, die in der Vergangenheit festgenommen wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind; sowie Kinder, die Opfer von Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, sexueller und häuslicher Gewalt, Kinderarbeit, Menschenhandel und systematischer Verweigerung des Zugangs zu Bildungsangeboten wurden, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind;

- Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität;

- Palästinensische Flüchtlinge.

Ich gehöre zu einem/mehreren der hier durch den UNHCR aufgeführten Risikoprofile.

(Näher aufzeigen:

z.B. Ich bin Arzt, ich habe im Krankenhaus... in ... gearbeitet,

z.B. ich bin Sunnit,

z.B. ich hatte einen Einberufungsbefehl, dem ich nicht Folge geleistet habe, und gelte daher als Wehrdienstverweigerer...)

Hierdurch bin ich auch nach der Einschätzung des UNHCR besonders schutzbedürftig, da Verfolgungshandlungen drohen/ da ich verfolgt worden bin und diese Verfolgung an dem asylrelevanten Merkmal, nämlich ...

(z.B. meiner politischen Auffassung/ meiner Religion/meiner Volkszugehörigkeit)

geknüpft ist gemäß § 3b AsylG.

Zusatz zum häufigen Fall des drohenden Einzugs zur Armee, auch für Personen, die noch keinen Einberufungsbefehl erhalten haben, dieser aber bevor steht:

Gemäß § 3a Abs.2 Nr. 5 AsylG gilt als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs.1 AsylG auch Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Hiernach sind solche Handlungen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Wie beispielhaft der Bericht der Untersuchungskommission für Syrien vom 08.02.2016 des UN-Menschenrechtsrats aufzeigt, sind derartige Verbrechen, nämlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, seitens der syrischen Armee in Syrien an der Tagesordnung, vgl. „Out of sight, out of mind: Deaths in detention in the Syrian Arab Republic“, Bericht der Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner,

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>

Würde ich bei meiner Rückkehr nach Syrien wegen Verweigerung der Kriegsdienstverpflichtung bestraft werden, so wäre dies eine Bestrafung in einem Konflikt, in dem ich als Soldat an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen wäre. Die Bestrafung wäre somit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 AsylG.

Eine Abschrift, der Bescheid in Kopie und die benannten Anlagen (*Anlage grds ausdrucken und hinzufügen, beim UNHCR Schreiben genügt der relevante Auszug*) sind beigefügt.

Hochachtungsvoll

.....(Unterschrift Kläger/s/in)

Name/n Kläger/s/in in Druckbuchstaben